



Arbeitsgebiet: Grundlagen

Die Suva als akkreditierte und notifizierte Zertifizierungsstelle für Produkte nach dem europäischen Recht

Suva
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
Bereich Technik
Akkreditierte Zertifizierungsstelle SCESp 0008
Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246
Postfach 4358
CH-6002 Luzern
Schweiz

Telefon +41 58 411 12 12
<http://www.suva.ch/certification>

**Die Suva
als akkreditierte und notifizierte Zertifizierungsstelle
für Produkte nach dem europäischen Recht**

Verfasser : Guido Schmitter
Ausgabedatum : 19.03.2024
Bestell-Nr. : **CE94-10.d (nur als PDF-Datei erhältlich)**

Inhalt

1. Die Suva
2. Die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten
3. Der freie Binnenmarkt
4. Das schweizerische Akkreditierungssystem
5. Erstakkreditierung der Suva als Zertifizierungsstelle für Produkte
6. Erste Akkreditierungserweiterung
7. Erste Reakkreditierung und zweite Akkreditierungserweiterung
8. Wichtige politische Entscheide zwischen der EU und der Schweiz
9. Zweite Reakkreditierung als notifizierte Stelle
10. EU-Osterweiterung und Erweiterung der Verträge
11. Dritte Reakkreditierung als notifizierte Stelle
12. Dritte Akkreditierungserweiterung
13. Vierte Reakkreditierung als notifizierte Stelle
14. Fünfte Reakkreditierung als notifizierte Stelle
15. Sechste formelle Akkreditierungserweiterung und Reakkreditierung als notifizierte Stelle
16. Siebte Reakkreditierung als notifizierte Stelle

Die Suva als akkreditierte und notifizierte Zertifizierungsstelle für Produkte nach dem europäischen Recht

Nachstehend sind die wesentlichen Aspekte beleuchtet, die der Bereich Technik der Suva, seit Beginn der 90er Jahre, bei der Akkreditierung, Reakkreditierung und Notifizierung als Zertifizierungsstelle nach EN 45011, ab 2012 nach EN ISO/IEC 17065 und der EG-Richtlinien/EU-Verordnungen für Maschinen persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe, sowie Niederspannungs-Schaltgeräten, durchlaufen hat.

1. Die Suva

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Suva ist eine öffentlich-rechtliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Hauptsitz befindet sich in Luzern.

Schwerpunkte im Tätigkeitsbereich der Suva sind die Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung, die Förderung der Sicherheit am Arbeitsplatz und in der Freizeit, sowie die Rehabilitation.

Die Verhütung von Berufs- und Nichtberufsunfällen ist also eine der Hauptaufgaben der 1918 eröffneten Suva. Die Abteilung Arbeitssicherheit betreut Betriebe und informiert Hersteller in Fragen der Arbeitssicherheit wie auch der Produktsicherheit.

Die Abteilung Arbeitssicherheit der Suva erfüllt ihre Aufgabe gemäss folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) vom 19. Dezember 1983 und deren Änderungen
- Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) vom 19. März 1976 und deren Änderungen
- Verordnung über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV) vom 12. Juni 1995 und deren Änderungen
- Verordnung über die Verfahren der Konformitätsbewertung (VKonf) vom 12. Juni 1995

Die Kontrolle bezüglich Einhaltung der Sicherheitsanforderung obliegt für technische Einrichtungen und Geräte, die vorwiegend in Betrieben benützt werden, den Organen der betrieblichen Unfallverhütung, namentlich der Suva, den Fachorganisationen sowie für deren Kantonsgebiet den kantonalen Behörden des Arbeitsgesetzes.

Für technische Einrichtungen und Geräte, die vorwiegend ausserbetrieblich benützt werden, obliegt die Kontrolle der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) und den mit ihr zusammenwirkenden Fachorganisationen.

2. Die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Die Suva erkannte bereits sehr früh, dass Unfälle an Maschinen und Anlagen in den versicherten Betrieben nur vermieden werden können, wenn die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern sichere Maschinen zur Verfügung stellen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Arbeitgeber auch sichere Maschinen auf dem Markt kaufen kann.

Obwohl in verschiedenen nationalen Gesetzen (Arbeitsgesetz, Strafgesetz, Unfallversicherungsgesetz usw.) festgehalten wird, dass der Betrieb zur Verantwortung gezogen werden kann, falls dem Arbeitnehmer nicht sicherheitskonforme Anlagen zur Verfügung gestellt werden, sind in den vergangenen Jahren Maschinen aller Art hergestellt worden, ohne dass den Aspekten der Sicherheit schon während der Projektierungsphase Beachtung geschenkt worden wäre.

Mit dem Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) vom 19. März 1976 verfügt die Suva über die erforderliche Rechtsgrundlage, von Herstellern, die Maschinen entwickeln, bauen und auf den Markt bringen, zu verlangen, dass ihr Produkt dem Stand der Technik entspricht.

Nachrüstungen bezüglich Sicherheitstechnik sind nicht mehr gefragt, denn es dürfen nur noch Maschinen verkauft werden, die den Forderungen des STEG in allen Teilen entsprechen. Auf Wunsch des Herstellers überprüft die Suva technische Einrichtungen und Geräte (TEG) auf ihre Konformität mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sowie den Regeln der Technik. Wenn die TEG den Anforderungen entsprechen, wird eine Baumusterbescheinigung ausgestellt.

Mit dem Zertifikat kann der Hersteller seine Maschine in der Schweiz und im Europäischen Wirtschaftsraum mit gutem Gewissen verkaufen. Der Käufer weiss Dank der Bescheinigung, dass die Maschine nach dem anerkannten Stand der Technik gebaut wurde und den geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht.

3. Der freie Binnenmarkt

Für den freien Binnenmarkt bezüglich Waren, Dienstleistungen, Kapital und Personenverkehr werden Richtlinien durch die Europäische Union erlassen, die von den Mitgliedern in das einzelstaatliche Recht zu übernehmen sind.

Im Auftrag der EG-Kommissionen werden in internationalen Normengremien CEN (Comité Européen de Normalisation) und CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique) europäische Normen erarbeitet. SuvaPro CERTIFICATION arbeitet neben anderen Institutionen intensiv in diesen Gremien mit und lässt ihr Fachwissen in diese Normen einfließen. Im Weiteren nimmt sie auch Stellung zu Entwürfen und Änderungen der verschiedenen Richtlinien, insbesondere der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

Die Schweiz hat im Rahmen des Eurolex-Paketes vor der EWR-Abstimmung vom 6. Dezember 1992 die Übernahme all dieser Richtlinien ins nationale Recht vorbereitet. Nach dem negativen Volksentscheid und den vorrangigen bilateralen Verhandlungen mit der EU ist vom Bund bereits ein Teil der notwendigen EU-Vorschriften auf freiwilliger Basis mit dem SWISSLEX-Paket ins Schweizerische Recht übernommen worden.

Das SWISSLEX-Paket umfasst auch die Revision des STEG und dessen Verordnung (STEV). Dabei wurden alle gültigen EG-Richtlinien als Verordnungsänderungen ins nationale Recht übernommen, so am 1. Juli 1995 die Maschinenrichtlinie (98/37/EG) [vormals 89/392/EWG], welche die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Maschinen und Sicherheitsbauteile regelt. Im Weiteren wurden auch die EG-Richtlinien über persönliche Schutzausrüstungen PSA (89/686/EWG) und die Gasgeräte richtlinie (90/396/EWG) in die STEV übernommen.

Nach einer Übergangszeit von 1 1/2 Jahren ist seit 1. Januar 1997 das revidierte STEG (Änderungen vom 18. Juni 1993) mit den dazugehörigen Verordnungen STEV und VKonf (Änderung vom 12. Juni 1995) verbindlich.

Im Weiteren wurde auf den 1. Januar 1994 das Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) in der Schweiz in Kraft gesetzt. Dieses lehnt sich an die europäische Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) an und regelt klar die Haftung des Herstellers in der Schweiz und in Europa. Der Hersteller ist somit verpflichtet, Produkte herzustellen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Das Prüfen und Bescheinigen von technischen Einrichtungen und Geräten wird in der Schweiz, wie in Europa durch EG-Richtlinien und EN-Normen geregelt.

4. Das schweizerische Akkreditierungssystem

Gemäss Übereinkommen vom 15. Juni 1988 zwischen den EFTA-Staaten über die gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen und Konformitätsnachweisen (Tampere Konvention) hat der Bundesrat am 30. Oktober 1991 eine Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem erlassen. Diese Verordnung schafft die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende gegenseitige Anerkennung von Prüfergebnissen und Konformitätsnachweisen im Bereich der Eichung, Kalibrierung, Prüfung, Überwachung und Zertifizierung. Zuständig ist das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (metas) mit seiner "Schweizerischen Akkreditierungsstelle" (SAS).

Die SAS erteilt gemäss Verordnung die Akkreditierung an Stellen, welche die Voraussetzungen dafür erfüllen. Damit wird formell die Kompetenz einer Stelle anerkannt, nach international massgebenden Anforderungen bestimmte Prüfungen oder Konformitätsbewertungen durchzuführen.

Die SAS in Wabern ist Mitglied der European Cooperation for Accreditation (EA) und für die Akkreditierung nach der Normenreihe SN EN 45000 respektive ISO IEC 17000, in den Bereichen Kalibrieren, Prüfen und Zertifizieren von Produkten, QM-Systemen und Personal in der Schweiz verantwortlich.

5. Erstakkreditierung SuvaPro CERTIFICATION als Zertifizierungsstelle für Produkte

Die Suva erkannte rechtzeitig, dass kein Weg an der Akkreditierung vorbeiführt, national wie auch international bei Herstellern und Betrieben anerkannt zu bleiben und den Anschluss nicht zu verlieren.

Eine interne Arbeitsgruppe der Abteilung Arbeitssicherheit kam bald nach Inkrafttreten der Akkreditierungsverordnung vom 1. November 1991 zum Schluss, dass sich der damalige Bereich Maschinen, unverzüglich als Zertifizierungsstelle akkreditieren lassen müsse, um den Anschluss an das europäische Akkreditierungssystem zu gewährleisten.

Im Juni 1992 wurden mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) die ersten Gespräche geführt. Der Start zur Akkreditierung erfolgte mit dem schriftlichen Antrag vom 2. Juli 1992, worin der Geltungsbereich der Akkreditierung als Zertifizierungsstelle klar definiert wurde. Die gesamte Norm EN 45011 "Allgemeine Kriterien für Stellen, die Produkte zertifizieren" wie auch die internationalen Richtlinien der EAC 45011 (European Accreditation of Certification) mussten in allen Punkten erfüllt werden.

Das Vorgehen für das Akkreditierungsverfahren ist im "Leitfaden für die Akkreditierung von Stellen, die Produkte zertifizieren", herausgegeben von der SAS, definiert.

Folgende Schritte wurden unverzüglich in die Wege geleitet:

- Erarbeiten eines umfassenden Qualitätsmanagement-Systems mit entsprechender Dokumentation
- Entwickeln von Software-Applikationen zur Erfüllung der gestellten Anforderungen an die Bereichs-Dokumentation, die Rückverfolgbarkeit und die Bescheinigungsdatenbank
- Aneignen des notwendigen Fachwissens für die akkreditierten Arbeitsbereiche
- Definieren der Schnittstellen (Verantwortung und Kompetenz) der Zertifizierungsstelle innerhalb der Suva und der entsprechenden Gewaltentrennung zwischen Marktüberwachung und Produktezertifizierung.

Am 19. August 1992 fanden die ersten Vorgespräche zwischen der SAS und der Suva statt.

Von der SAS wurde ein Fachexperte ernannt, der die fachliche Akkreditierung unter Aufsicht der SAS durchführte. Die fachliche Akkreditierung erfolgte im Januar und Februar 1993. Die SAS selber führte anfangs Februar 1993 die gesamte organisatorische Akkreditierung (Aufbau- und Ablauforganisation) durch: Begutachtung des Bereichs, bereichsübergreifender Stellen, der gesamten Dokumentation, des Qualitätsmanagement-Systems mit Qualitätsmanagement-Handbuch, des EDV-Bereichs inkl. Hard- und Software.

Nach erfolgter Begutachtung erstellte die SAS am 8. März 1993 den Begutachtungsbericht mit dem Akkreditierungsantrag an die Akkreditierungskommission. Diese stimmte Ende März 1993 dem Antrag zu.

Am 16. Juni 1993 war die Zertifizierungsstelle der Suva im Besitze der Akkreditierungsurkunde nach EN 45011, mit der Akkreditierungs-Nummer SCESp 008, datiert auf den 21. April 1993.

Der Geltungsbereich unter der Submarke SuvaPro CERTIFICATION lautet wie folgt:

Sicherheitstechnische Beurteilung (Baumusterprüfung, Einzelprüfung, Prüfung der Produkte) folgender Geräte:
Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung von metallischen Werkstoffen, Industrieroboter, sicherheitsrelevante elektrische und elektronische Baukomponenten, Sicherheitssteuerungen, Hebebühnen.

Nur dank einer intensiven Vorbereitung und einer klaren Umsetzung der europäischen Norm EN 45011 im Qualitätsmanagement-Handbuch (QMHB) konnte die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle in dieser kurzen Zeit erreicht werden. Dabei wurde im Speziellen eine kostengünstige Lösung der gesamten Akkreditierung angestrebt. Das Qualitätsmanagement-System wurde in die normalen Betriebsabläufe integriert.

6. Erste Akkreditierungserweiterung

Bei der Erstakkreditierung hatte sich die Zertifizierungsstelle der Suva für ihr Haupttätigkeitsgebiet akkreditieren lassen. Auf Grund der grossen Nachfrage von Seiten der Hersteller und Inverkehrbringer wurde entschieden, sich für den gesamten Maschinenbereich gemäss Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie akkreditieren zu lassen und die entsprechenden Dokumentationen im QM-System anzupassen. So wurde die Zertifizierungsstelle am 30. November 1995 von der SAS einem Überwachungsaudit in organisatorischer, wie auch in fachtechnischer Beziehung unterzogen, das erfolgreich verlief.

Am 13. März 1996 durfte die Zertifizierungsstelle SCESp 008 die neue Akkreditierungsurkunde von der SAS entgegennehmen.

Der erweiterte Geltungsbereich lautet wie folgt:

Sicherheitstechnische Beurteilung (Baumusterprüfung, Einzelprüfung, Prüfung der Produkte) von Maschinen gemäss STEV vom 12. Juni 1995, insbesondere: Produktionsmaschinen, Werkzeugmaschinen, Industrieroboter, sicherheitsrelevante elektrische und elektronische Baukomponenten, Sicherheitssteuerungen, Hebebühnen.

Am 30. Januar 1995 hat die Suva zudem mit dem Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG, BG-PRÜFZERT) in Sankt Augustin, Deutschland, einen Vereinbarungsvertrag abgeschlossen, damit unsere Baumusterbescheinigungen für den staatlich geregelten Bereich auch im EU- und EWR-Raum anerkannt sind.

Die Zertifizierungsstelle der Suva SCESp 008 kann nun ihre Dienstleistungen den Herstellern, Inverkehrbringern und Betreibern von Maschinen und Anlagen offiziell für den gesamten Bereich der Maschinenrichtlinie anbieten. Dies gilt sowohl für den staatlich geregelten wie auch für den nicht geregelten Bereich.

7. Erste Reakkreditierung und zweite Akkreditierungserweiterung

Im Herbst 1997 setzte sich die Zertifizierungsstelle der Suva frühzeitig mit der SAS in Verbindung, um die erste Reakkreditierung nach Ablauf von fünf Jahren in die Wege zu leiten. Ziel war es, im Frühling 1998 im Besitz der neuen Akkreditierungsurkunde zu sein.

Nach intensiven Reakkreditierungsaudits im Dezember 1997 und kompetenter Aktualisierung sämtlicher Dokumentationen im QM-System erteilte uns die SAS am 23. Juni 1998 für weitere 5 Jahre die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für die Baumusterprüfung von Maschinen und Sicherheitsbauteilen. Zudem wurde der Geltungsbereich neu auf die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) gegen Stürze aus der Höhe ausgedehnt.

Der erweiterte Geltungsbereich lautet wie folgt:

Sicherheitstechnische Beurteilung und Baumusterprüfung von Maschinen (89/392/EWG) gemäss STEV sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe (89/686/EWG) gemäss STEV.

Damit ist der Bereich Technik als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle gerüstet, seine Kunden - Hersteller und Inverkehrbringer von TEG - zur vollen Zufriedenheit zu bedienen.

Einen Gesamtüberblick über die Tätigkeiten der Suva-Zertifizierungsstelle SCESp 008 gibt der Prospekt Nr. CE93-12.d/88097.d.

8. Wichtige politische Entscheide zwischen der EU und der Schweiz

Während unserer Erstakkreditierung entschied das Schweizer Volk am 6. Dezember 1992 an der Urne, dem Europäischen Wirtschaftsraum EWR nicht beizutreten. Dies bedeutete für uns bezüglich der Notifizierung als Zertifizierungsstelle in Brüssel, dass unsere Pränotifizierung zu einem hängigen Verfahren wurde.

Der negative Volksentscheid bestärkte die Suva zusätzlich, die Akkreditierung zügig zu erreichen, um den Anschluss zu den Prüf- und Zertifizierungsstellen im EWR nicht zu verlieren und alle Forderungen der EG-Richtlinien und EN-Normen zu erfüllen.

Weil politische Entscheidungsprozesse oft lange dauern, bis sie zum Ziel führen (siehe bilaterale Verhandlungen I zwischen der Schweiz und der Europäischen Union), müssen sinnvolle Übergangslösungen gefunden werden, z. B. für die Anerkennung von Zertifizierungsstellen im EU-Raum. Im Falle der Suva war dies ein Vereinbarungsvertrag mit dem Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG, BG-PRÜFZERT) in Sankt Augustin, Deutschland, für den staatlich geregelten Teil der Maschinenrichtlinie.

Mittlerweile hat der Schweizerische Bundesrat den Wortlaut des ausgehandelten bilateralen Gesetzesvertrages mit der Europäischen Union unterzeichnet (Bern, im Februar 1999). Der Vertrag wurde anschliessend vom Parlament und den einzelnen EU-Mitgliedern ratifiziert. Unter den sieben Dossiers des Vertrags befindet sich auch das Thema "Abbau von technischen Handelshemmnissen" mit der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten und Ausbildungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

Dieser bilaterale Vertrag I zwischen der Schweiz und der EU trat am 1. Juni 2002 in Kraft. Die Anerkennung von SuvaPro CERTIFICATION als notifizierte Stelle (notified body) ist mit dem Erhalt der Kenn-Nr. 1246, vom Staatssekretariat für Wirtschaft, Seco am 5. Februar 2003 mitgeteilt und die Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt L56 vom 1. März 2003 vollzogen.

Am 18. März 2003 stellte das Seco SuvaPro CERTIFICATION die Urkunde als Bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle mit Gültigkeitsdauer bis 1. Juni 2008, aus.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle mit der EU-Kennnummer 1246 für:

- Maschinen, alle Produkte gemäss Anhang IV der Richtlinie 98/37/EG.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe gemäss der Richtlinie 89/686/EWG.

9. Zweite Reakkreditierung als notifizierte Stelle

Im Frühling 2002 setzte sich SuvaPro CERTIFICATION frühzeitig mit der SAS in Verbindung um per 2. Juni 2003 ein nahtlose weitere Reakkreditierung zu erreichen.

Nach intensiven Reakkreditierungsaudits im April 2003 durch die SAS, dem Fachexperten und der Beobachtung durch das Seco - da SuvaPro CERTIFICATION nun eine notifizierte Stelle im EU-Raum ist - erteilt uns die metas/SAS am 26. Mai 2003 für weitere 5 Jahre die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte mit Gültigkeitsdauer bis 1. Juni 2008.

Der Geltungsbereich für SuvaPro CERTIFICATION SCESp 008 lautet gemäss SN EN 45011 wie folgt:

Zertifizierungsstelle für die sicherheitstechnische Beurteilung und Baumusterprüfung von Maschinen (98/37/EG) gemäss STEV sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe (89/686/EWG) gemäss STEV.

10. EU-Osterweiterung und Erweiterung der Verträge

Per 1. Mai 2004 sind der EU zehn weitere Länder beigetreten, nämlich Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Die neuen Mitglieder übernahmen den gesamten EU-Acquis und damit auch die vertraglichen Abmachungen (Bilaterale Verträge I) zwischen der Schweiz und der EU.

Mit der EU-Erweiterung werden auch die sieben bilateralen Abkommen Schweiz-EU vom 1999 auf die Neumitglieder ausgedehnt. Bei sechs Abkommen, inklusive „Abbau von technischen Handelshemmnissen“ mit der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten und Ausbildungen geschieht dies automatisch. Beim Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU sind flankierende Massnahmen und eine Kontingentierung bis zum Jahre 2014 vereinbart worden. Der Bundesrat hat im Dezember 2002 die Ausdehnung der sektoriellen Abkommen als „wichtigen, für die Schweiz vorteilhaften Schritt“ und „grosse Chance für die schweizerische Wirtschaft“ bezeichnet. Denn durch die Ausdehnung der bilateralen Verträge kann die Schweiz die Wachstumsmärkte der EU-Neumitgliedstaaten zusätzlich erschliessen. Auf Grund dieser Ausdehnung des freien Warenverkehrs auf weitere Länder wird die Wichtigkeit der CE-Konformität für Produkte und somit auch die Zertifizierung von Produkten, sowie die gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten weiter verstärkt.

Mit den bilateralen Verträgen II hat die Schweiz und die EU am 26. Oktober 2004 in Luxemburg weitere neun bilaterale Abkommen und das Zusatzprotokoll zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit unterzeichnet.

Die Bilateralen II behandeln Schengen/Dublin, Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, Umwelt, Statistik, Medien und Personengelder. Damit wurde ein weiterer Meilenstein für eine engere Zusammenarbeit CH/EU erreicht.

Nachdem das CH-Parlament dieses Abkommen mit grossem Mehr genehmigt hatte, wurde auch am 5. Juni 2005 Schengen/Dublin mit 54 % Ja-Stimmen durch das Schweizervolk angenommen.

Mit dem Abschluss der Osterweiterung wurden mit der Volksabstimmung über die Erweiterung der Personenfreizügigkeit am 25. September 2005 mit 56 % Ja-Stimmen diese bilateralen Verträge II positiv abgeschlossen.

Zudem wurde am 8. Februar 2009 mit 60 % Ja-Stimmen die Volksabstimmung zur Weiterführung der Personenfreizügigkeit Schweiz-EU und damit die unbefristete Weiterführung dieses Abkommens, mit der Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien, angenommen.

11. Dritte Reakkreditierung als notifizierte Stelle

Im Februar 2008 wurde der Bereich Technik mit ihrer Produktezertifizierungsstelle SuvaPro CERTIFICATION von der SAS ein weiteres Mal erfolgreich reakkreditiert.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Zertifizierungsstelle für die sicherheitstechnische Konformitäts-Bewertung von Maschinen (2006/42/EG) gemäss STEV sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe (89/686/EWG) gemäss STEV.

Die von der SAS ausgestellte Akkreditierungsurkunde hat eine Gültigkeitsdauer bis 1. Juni 2013.

Gestützt auf die Reakkreditierung wurde vom Seco die Bezeichnungsurkunde als notifizierte Stelle (Kenn-Nr. 1246) um weitere 5 Jahre verlängert; gültig bis 1. Juni 2013.

12. Dritte Akkreditierungserweiterung

Per 29. Dezember 2009 ist die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der EU und der Schweiz in Kraft getreten und hat die bestehende Maschinenrichtlinie 98/37/EG abgelöst. (Die neue Maschinenrichtlinie ist in der Schweiz in der Maschinenverordnung (MaschV) vom 2 April 2008 geregelt. Diese ist ebenfalls per 29. Dezember 2009 in Kraft getreten. Die MaschV ist zudem im neuen Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG 930.11) angehängt, das mit deren Verordnung (PrSV 930.111) per 1. Juli 2010 in Kraft getreten ist. PrSG und PrSV lösen das STEG und die STEV ab.)

Mit dieser Ablösung waren auch die klaren Abgrenzungen der EG-Richtlinien mit CE-Kennzeichnung untereinander verbunden. So sind Niederspannungsschaltgeräte (z.B. Schütze, Leistungsschalter, Not-Halt Schalter) nicht mehr im Geltungsbereich der neuen Maschinenrichtlinie, sondern neu durch die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG abgedeckt, die in der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) verankert ist. Dabei müssen bei der Zertifizierung entsprechende EN-Normen für Niederspannungsschaltgeräte berücksichtigt werden.

So wurde im März 2010 der Bereich Technik mit ihrer Produktezertifizierungsstelle SuvaPro CERTIFICATION von der SAS im Rahmen der Überwachung ein weiteres Mal erfolgreich auditiert, und der Geltungsbereich wurde mit der EG-Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG vom 12.12.2006 und den relevanten EN-Normen über Niederspannungsschaltgeräte erweitert.

Die Anpassung des Geltungsbereiches betreffend der neuen EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfolgte termingerecht per 29. Dezember 2009.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Zertifizierungsstelle für die sicherheitstechnische Konformitäts-Bewertung von Maschinen (2006/42/EG) gemäss MaschV sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe (89/686/EWG) gemäss PrSV und Niederspannungs-Schaltgeräten (2006/95/EG) gemäss NEV.

13. Vierte Reakkreditierung als notifizierte Stelle

Im Januar 2013 wurde der Bereich Technik mit ihrer Produktezertifizierungsstelle SuvaPro CERTIFICATION von der SAS ein weiteres Mal erfolgreich reakkreditiert.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Zertifizierungsstelle für die sicherheitstechnische Konformitäts-Bewertung von Maschinen, wie Produktionsmaschinen, Transporteinrichtungen, elektrische und elektronische Sicherheitsbauteile und Sicherheitssteuerungen (2006/42/EG) gemäss MaschV sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe (89/686/EWG) gemäss PrSV und Niederspannungs-Schaltgeräten (2006/95/EG) gemäss NEV.

Die von der SAS ausgestellte Akkreditierungsurkunde hat eine Gültigkeitsdauer bis 1. Juni 2018.

Gestützt auf die Reakkreditierung wurden vom Seco und BFE die Bezeichnungsurkunden als notifizierte Stelle (Kenn-Nr. 1246) um weitere 5 Jahre verlängert; gültig bis 1. Juni 2018.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle mit der EU-Kennnummer 1246 für:

- Maschinen, alle Produkte gemäss Anhang IV der Richtlinie 2006/42/EG.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe gemäss der Richtlinie 89/686/EWG.
- Niederspannungs-Schaltgeräte gemäss der Richtlinie 2006/95/EG.

14. Fünfte Reakkreditierung als notifizierte Stelle

Im September 2014 wurde der Bereich Technik mit ihrer Produktezertifizierungsstelle SuvaPro CERTIFICATION von der SAS gemäss der neuen Norm EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertungs-Anforderungen an Stellen, die Produkte zertifizieren, erfolgreich reakkreditiert.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Zertifizierungsstelle für die sicherheitstechnische Konformitäts-Bewertung von Maschinen, wie Produktionsmaschinen, Transporteinrichtungen, elektrische und elektronische Sicherheitsbauteile und Sicherheitssteuerungen (2006/42/EG) gemäss MaschV sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe (89/686/EWG) gemäss PrSV und Niederspannungs-Schaltgeräten (2006/95/EG) gemäss NEV.

Die von der SAS ausgestellte Akkreditierungsurkunde mit neuem Akkreditierungslogo SCESp 0008 hat weiterhin eine Gültigkeitsdauer bis 1. Juni 2018.

Die von Seco und BFE ausgestellten Bezeichnungsurkunden als notifizierte Stelle (Kenn-Nr. 1246) sind weiterhin bis zum 1. Juni 2018 gültig.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle mit der EU-Kennnummer 1246 für:

- Maschinen, alle Produkte gemäss Anhang IV der Richtlinie 2006/42/EG.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe gemäss der Richtlinie 89/686/EWG.
- Niederspannungs-Schaltgeräte gemäss der Richtlinie 2006/95/EG.

15. Sechste formelle Akkreditierungserweiterung und Reakkreditierung als notifizierte Stelle

Im Januar 2018 wurde der Bereich Technik mit ihrer Produktezertifizierungsstelle Suva CERTIFICATION von der SAS gemäss der Norm EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertungs-Anforderungen an Stellen, die Produkte zertifizieren, erfolgreich reakkreditiert (die Angebotsmarke SuvaPro wurde mittlerweile durch Suva ersetzt).

Darin enthalten ist auch die formelle Erweiterung auf die neue PSA-Verordnung (EU/2016/425) vom 9. März 2016 die per 21. April 2018 in Kraft tritt, und damit die alte PSA-RL 89/686/EWG ablöst, die noch bis 20. April 2019 ihre Gültigkeit hat. Zeitgleich wurde in der Schweiz unter dem Produktesicherheitsgesetz (PrSG) die neue PSA-Verordnung (PSAV) erstellt, die ebenfalls per 21. April 2018 in Kraft gesetzt wird.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Zertifizierungsstelle für die sicherheitstechnische Konformitäts-Bewertung von Maschinen, wie Produktionsmaschinen, Transporteinrichtungen, elektrische und elektronische Sicherheitsbauteile und Sicherheitssteuerungen (2006/42/EG) gemäss MaschV sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe (89/686/EWG) gemäss PrSV gültig bis 20. April 2019 und (EU) 2016/425 gemäss PSAV gültig ab 21. April 2018 und Niederspannungs-Schaltgeräten (2006/95/EG) gemäss NEV.

Die von der SAS ausgestellte Akkreditierungsurkunde (SCESp 0008) hat eine Gültigkeitsdauer bis 1. Juni 2023.

Gestützt auf die Reakkreditierung wurde vom Seco die Bezeichnungsurkunde als notifizierte Stelle (Kenn-Nr. 1246) um weitere 5 Jahre verlängert; gültig bis 19. April 2023.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle mit der EU-Kennnummer 1246 für:

- Maschinen, alle Produkte gemäss Anhang IV der Richtlinie 2006/42/EG.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe gemäss der Richtlinie 89/686/EWG gültig bis 20. April 2019 und der Verordnung (EU) 2016/425 gültig ab 21. April 2018.

Bemerkung:

Die Bezeichnung vom BFE betreffend Niederspannungs-Schaltgeräte gemäss Richtlinie 2014/35/EU (vormals 2006/95/EG) ist nicht mehr erforderlich.

16. Siebte Reakkreditierung als notifizierte Stelle

Im Januar 2023 wurde der Bereich Technik mit ihrer Produktezertifizierungsstelle Suva CERTIFICATION von der SAS gemäss der Norm EN ISO/IEC 17065 Konformitätsbewertungs-Anforderungen an Stellen, die Produkte zertifizieren, erfolgreich reakkreditiert.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Zertifizierungsstelle für die sicherheitstechnische Konformitäts-Bewertung von Maschinen, wie Produktionsmaschinen, Transporteinrichtungen, elektrische und elektronische Sicherheitsbauteile und Sicherheitssteuerungen (2006/42/EG) gemäss MaschV sowie persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe (EU 2016/425) gemäss PSAV und Niederspannungs-Schaltgeräten (2006/95/EG) gemäss NEV.

Die von der SAS ausgestellte Akkreditierungsurkunde (SCESp 0008) hat eine Gültigkeitsdauer bis 1. Juni 2028.

Gestützt auf die Reakkreditierung wurde vom Seco die Bezeichnungsurkunde als notifizierte Stelle (Kenn-Nr. 1246) um weitere 5 Jahre verlängert; gültig bis 1. Juni 2028.

Der Geltungsbereich lautet wie folgt:

Bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle mit der EU-Kennnummer 1246 für:

- Maschinen, alle Produkte gemäss Anhang IV der Richtlinie 2006/42/EG.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Sturz aus der Höhe gemäss Verordnung (EU) 2016/425.

Bemerkung:

Die Bezeichnung vom BFE betreffend Niederspannungs-Schaltgeräte gemäss Richtlinie 2014/35/EU (vormals 2006/95/EG) ist nicht mehr erforderlich.